

Nach § 51 Kreisordnung NRW führt der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

|                |
|----------------|
| Erläuterungen: |
|----------------|

Die Wahl des/der Vertreter/s/innen erfolgt durch Mehrheitswahl nach § 35 Abs. 2 Kreisordnung NRW (wenn niemand widerspricht durch offene Abstimmung). Gewählt ist jeweils die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

In der vorangegangenen Wahlperiode hatte der Kreisausschuss

Herrn Peter-Ralf Müller als 1. stellvertretenden Vorsitzenden und  
Frau Uta Gräfin Strachwitz als 2. stellvertretende Vorsitzende  
gewählt.